OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606705/21/FP

Datum:
Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.04.2024, GZ: BHGR/924080000044/24, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe auf 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 160 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Folgendes vor und verhängte die dargestellte Strafe:

„[…]

1. Datum/Zeit: 02.01.2024, 13:00 Uhr
   Ort: B-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad E-Lastenrad Cargo 500 (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,18 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 idF. BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 518/1994

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.800,00	17 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF. BGBl. I Nr. 39/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
180,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.980,00 […]"

I.2. Dagegen erhob der Bf mit am 18.04.2024 bei der Behörde eingelangtem Schreiben Beschwerde in welcher er darlegte, er sei nicht mit dem Lastenfahrrad gefahren, sondern es sei leihweise abgestellt gewesen. Er sei nicht am Gefährt gewesen als die PH (O-Ton) eingetroffen sei. Er sehe als ordentlicher, hilfsbereiter Mensch keinen Grund für eine Strafe, nur wegen eines Disputs.
Wäre er unmenschlich, würde er C__ schon jetzt eine Leihgebühr für sein geliehenes Fahrzeug verrechnen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Gericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 06.03.2025 und am 03.04.2025

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 02.01.2024 sein Lastenfahrrad „Cargo 500" nach D__ Nr. aaa und stellte es dort am Straßenrand im Bereich eines Baumes, vor dem eine große Menge Altholz lag, das die dort lebende Familie E__ zum Heizen angeschafft hatte, ab.
Gegen 13:00 Uhr alarmierte der Eigentümer des Holzes, C__, die Polizei, weil er davon ausging, dass der Bf Holz nehmen wollte. Er und seine Frau stellten A__ zur Rede. Dieser wollte mit seinem Lastenfahrrad wegfahren und fuhr auch bereits ca. einen Meter, woraufhin ihm der Zeuge C__ auf Empfehlung des Notfalldisponenten der Polizei, mit dem der Zeuge noch telefonierte, den Schlüssel abzog und an sich nahm.. Der Bf war im Zeitpunkt dieses Lenkens in einem Ausmaß von 1,18 mg/l Alkohol in der Atemluft alkoholisiert.

Der Bf verfügt über eine Erwerbsunfähigkeitspension von ca. 1.700 Euro und hat rund 700 Euro an Alimenten zu bezahlen.
Weiters bezahlt er im Monat ca. 280 Euro an Kreditraten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Vorauszuschicken ist, dass für das ggst. Verfahren nur wesentlich ist, ob der Bf das ihm gehörige Lastenfahrrad gelenkt hat und ob er dabei alkoholisiert war. Die beträchtliche Alkoholisierung ist dabei durch das Alkomatergebnis im Akt erwiesen.

Was das Lenken betrifft, existieren zwei Zeugen, die gesehen haben, dass der Bf sein Lastenfahrrad in Betrieb genommen hat und vorwärtsgefahren ist, bis der Zeuge C__ ihm die Schlüssel seines Lastenfahrrads bis zur Ankunft der Polizei abgenommen hat. Hiezu ist zu sagen, dass die Zeugen C__ und F__ vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben. Sie haben den Hergang nachvollziehbar und übereinstimmend mit den sonstigen diesbezüglichen Beweismitteln im Akt schildern können. Es war aber auch erkennbar, dass sich die beiden Zeugen im Hinblick auf ihre Darstellungen nicht abgesprochen hatten, da sie den Hergang mit eigenen Worten und in Bezug auf die eigenen Wahrnehmungen lebensnah und nicht vollkommen gleichförmig schilderten. So erzählte die Zeugin F__, dass zunächst ihr Sohn den Bf beim Aufladen von Holz auf sein Gefährt, das die Zeugin technisch nicht einordnen konnte, beobachtete und diesen zu seinem Vater schickte, der Computer spielte. Auch den Hergang nach dem Stellen des Bf beschrieben die beiden Zeugen unabhängig mit unterschiedlicher Wortwahl.

Schließlich können die Aussagen, etwa zum Abnehmen des Schlüssels gut mit den Darstellungen im Akt in Einklang gebracht werden, wonach der Notfalldisponent dem Zeugen C__ riet, dem Bf die Schlüssel abzunehmen, was nur logisch erscheint, wenn C__ zuvor dargelegt hat, der Bf wolle wegfahren.
Insgesamt traut es das Gericht den Zeugen E__ nicht zu, und bestand dafür auch überhaupt kein Anlass, sich ein derartiges Lügenkonstrukt auszudenken und den Bf zu belasten, wenn dieser – worauf noch einzugehen sein wird – ihnen das Lastenrad geborgt haben soll. Vor allem erschiene es gänzlich unlogisch, sich die Polizei auf das eigene Grundstück zu holen, wenn die vom Bf behaupteten illegalen Machenschaften stattgefunden hätten. Hinzu kommt, dass der Zeuge E__ ein Foto angefertigt hat, das den Bf dabei zeigt, wie er Holz wohl wieder ablädt, wodurch jedenfalls erwiesen ist, dass der Bf eine Ladetätigkeit mit Holz durchgeführt hat. Auch hier wäre doch äußerst verwunderlich, wenn der Zeuge G__ auflädt (weil er sich das Fahrzeug ausgeborgt hat), das Fahrzeug beladen stehen lässt (obwohl noch ein riesiger Haufen Holz vorhanden ist) und den Bf dann beim Abladen fotografiert.

Was die Angaben des Bf betrifft, erwiesen sich diese als in hohem Maße widersprüchlich, nicht nachvollziehbar, unlogisch und war das Verhalten des Bf teilweise äußerst merkwürdig. So rief er den erkennenden Richter am Tag vor der ersten mündlichen Verhandlung an um ihm mitzuteilen, dass er sich in H__ befinde, nicht aber um dem Gericht mitzuteilen, dass er deshalb nicht erscheinen könne, sondern um darzulegen, dass er mit dem Flugzeug, ggf. mit dem Privatjet anreisen werde und seine Sekretärin über die Unterlagen (Ladung) verfüge.

Die vom Bf aufgebaute Verteidigungsstrategie, er habe dem Zeugen C__ sein Lastenfahrrad geliehen, dass dieser sein Holz auf seinem Grund zu einem anderen Platz transportieren könne, kam erstmalig bei der Einvernahme des Bf vor der belangten Behörde am 29.01.2024 auf, wobei hier von Brettern die Rede ist, obwohl es sich um Scheite handelte, was dem Bf bekannt war (Foto).
Der erkennende Richter befragte den Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung intensiv und mehrfach wiederholend, wie es dazu gekommen sei, dass der Zeuge C__ überhaupt dazu kam, sein Haus zu verlassen und zum Bf zu gehen. Erst nach mehrmaligem Fragen konnte dem Bf entlockt werden, dass C__ zu ihm gekommen sei, um sich das Lastenfahrrad auszuborgen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass der Bf, obwohl der in seinen Schreiben an die Behörde und das Gericht immer behauptet hat, C__ habe sich das Fahrrad ausgeborgt, nicht gleich auf die Frage antworten konnte.
Vor allem erscheint der Umstand logisch nicht nachvollziehbar, dass der Bf sein Lastenfahrrad - noch bevor ihn C__ spontan gebeten haben soll, sich das Lastenfahrrad ausborgen zu dürfen - genau vor dem fraglichen Holzhaufen - inmitten der Straße - abgestellt hat, obwohl Zweck seiner Fahrt war, seine Eltern, zwei Parallelstraßen weiter, zu besuchen,. Selbst wenn man dem Bf glauben wollte, dass sein Lastenfahrrad die Steigung zum Haus seiner Eltern nicht überwinden

kann (obwohl der Bf vorher schon eine gleichartige Steigung zum Haus B-Straße überwinden musste, weil die Siedlung an einem Hang liegt) scheint es nicht nachvollziehbar, dass er das Lastenfahrrad bis vor das Haus B-Straße lenkt, anstatt es etwa unmittelbar nach der Kreuzung abzustellen, um von dort seine Eltern zu Fuß schneller zu erreichen.
Die diesbezüglichen Angaben des Bf erscheinen auch vor dem Hintergrund nicht glaubwürdig, als er bei der Polizei zunächst angegeben hat, die Vermieterin der Zeugen E__ habe ihm erlaubt Holz zu nehmen, dann, dass seine Freundin das Lastenfahrrad dort abgestellt habe und dann, dass ein Freund das Rad abgestellt habe (Angaben des Zeugen I__ vor der belangten Behörde).
Auch vor dem Hintergrund, dass die Ehegatten E__ angaben, den Bf – wohl aufgrund der Nachbarschaft zu dessen Eltern und des Umstandes, dass der Bf über ein auffälliges Fahrzeug verfügt – vom Sehen zu kennen und es ihnen sichtlich unangenehm war, dass ihre Kinder von ihm angesprochen worden und gefragt worden seien, ob sie auf seinem Lastenfahrrad mitfahren wollten, erscheint die gesamte Geschichte des Bf konstruiert, wie etwa auch die am Ende der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung, der Zeuge E__ habe im Keller illegale Handlungen gesetzt, wodurch der Bf zu erklären versuchte, warum man jetzt nicht mehr „per du" sei. Wenn der Bf hier tatsächlich Zweifel an der Integrität des Zeugen C__ gehabt hätte, hätte er ihm sein Rad wohl von vorneherein nicht geborgt. Im Übrigen erscheint es dem Gericht nicht nachvollziehbar, das Holz vom Grund auf das auf der Straße stehende Lastenrad zu laden, ein paar Meter zur Garage zu fahren und es von dort wieder händisch an jene Stelle entlang der Hausmauer zurück zu tragen, an der der Zeuge C__ nach seinen Angaben Holz lagert zumal der Weg innerhalb der Einfriedung viel kürzer ist.
Die Glaubwürdigkeit des Bf leidet aber besonders aufgrund seiner Angaben zum Zeugen J__. Hier brachte der Bf zum Ausdruck, er habe den Zeugen J__ schon zuvor ersucht, ihn abzuholen, zumal er wusste nach dem „Neujahrsempfang" bei seinen Eltern (im Haus seines Bruders) nicht mehr fahren zu können. Weiters habe er mit diesem noch eine Baustelle besichtigen wollen.
Demgegenüber stellte der Bf in seiner Stellungnahme vom März 2024 gänzlich anders dar, man habe bei J__ einen Birkenstamm zusammensägen wollen.
Die Angaben des Zeugen J__ ergaben ein gänzlich anderes Bild, nämlich, dass der Bf gar nicht ihn, sondern eine K__ angerufen habe, mit der der Zeuge J__ unterwegs war. Es sei auch nicht darum gegangen, den Bf abzuholen, sondern nur eine Motorsäge und Lebensmittel vom Lastenrad und mitzunehmen.
Die Darstellungen, man habe eine Baustelle besichtigen oder einen Birkenstamm zusammenschneiden wollen, entsprechen insofern offenkundig nicht der Wahrheit.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Angaben des Bf insgesamt nicht glaubwürdig, sondern opportunistisch zurechtgelegt.

Nach den gegebenen Umständen erscheint es viel eher, dass der Bf gezielt zum Haus von C__ gefahren ist, um Holz zu machen - aus welchem Grund auch immer

- warum sollte er sonst „Essen" und eine Motorsäge mitnehmen, wenn er doch bei seinen Eltern zum Essen eingeladen gewesen sein will.

In diesem Zusammenhang fällt im Übrigen auf, dass der Bf, der erst bei seinen Eltern Alkohol konsumiert haben will, vor 13:00 Uhr so viel Alkohol zu sich genommen haben muss, dass er in einem Ausmaß von fast 2,4 Promille alkoholisiert war. Nach den Erfahrungen des Gerichts, müsste der Bf hier zwischen 3 und 4 Liter Bier getrunken haben, was in dieser kurzen Zeit kaum möglich erscheint.

Insgesamt folgt das Gericht daher den Angaben der Zeugen E__. Es ist nichts hervorgekommen, das darauf schließen ließe, dass diese die Unwahrheit gesagt haben. Es gab keinen Grund für die Ehegatten E__, den Bf zu Unrecht zu belasten und erscheint der Hergang zu spezifisch, um sie sich ausdenken zu können. Vielmehr wurde man überhaupt erst durch das Handeln des Bf auf ihn aufmerksam. Außerdem sind die Angaben der Zeugen gut mit den Darstellungen in der Anzeige und der vom später einschreitenden Polizeibeamten stammenden Darstellung, der der Notfalldisponent habe zum abziehen des Schlüssels geraten, in Einklang zu bringen.
Demgegenüber sind sämtliche Angaben des Bf entweder erwiesen unrichtig (Geschichte um J__) oder unschlüssig und widersprüchlich (Verborgen des Lastenrades an C__ ohne sinnvollen Zweck; Mitnahme von Essen und Motorsäge trotz Mittagessen bei den Eltern, Parken direkt beim Holz; Alkoholisierung von 2,4 Promille innerhalb 1 – 2 Stunden).

III. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet in ihren wesentlichen Abschnitten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(3a) Die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse

auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können."

[...]"

§ 99 Abs. 1 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...] (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, [...]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Objektiver Tatbestand

Nach § 99 Abs 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr, oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr, beträgt.

Nach den Feststellungen hat der Bf sein Lastenfahrrad in Betrieb genommen und mit dessen Motorkraft um zumindest einen Meter nach vorne bewegt, bis ihm der Zeuge C__ den Schlüssel abgenommen hat.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt.

IV.2. Vorwerfbarkeit (Subjektiver Tatbestand)

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen zum Verschulden erstattet, sondern lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten.
Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat damit die Tat auch subjektiv zu vertreten.

IV.3. Strafbemessung

§ 19 VStG regelt, dass Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vorliegend die Sicherheit im Straßenverkehr, sowie Leib und Leben) und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist. Das VStG greift im Hinblick auf die Abwägung auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches zurück.
Diese sind gegeneinander abzuwägen und ist besonders auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Durch alkoholisierte Lenker werden regelmäßig schwerwiegende Verkehrsunfälle verursacht. Auch Unfälle mit Fahrrädern können erhebliche Verletzungen oder gar den Tod von Verkehrsteilnehmern zur Folge haben. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes ist daher erheblich und das Verschulden schwer.

Die belangte Behörde hat eine Strafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 12 Stunden) verhängt und argumentiert, dass der Bf nicht mehr unbescholten ist, weil zwei Vorstrafen nach der StVO vorliegen. Tatsächlich handelt es sich nach dem im Akt erliegenden Auszug aus dem Verwaltungsvorstrafen-Register um zwei einschlägige Vorstrafen wegen Verweigerung des Alkotests.
Es handelt sich dabei um Erschwerungsgründe.

Es zeigt sich hier, dass der Bf im Hinblick auf Alkohol im Straßenverkehr Wiederholungstäter ist und sich bislang nicht von hohen Geldstrafen hat abschrecken lassen. Vielmehr wird der Bf immer wieder delinquent, und fährt – trotz vorangegangenen Strafen – wieder alkoholisiert.

Milderungsgründe sind nicht vorhanden und wurden vom Bf auch nicht vorgebracht.

Allerdings ist zu bemerken, dass der Bf aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung (Hirnblutung) vorübergehend eine niedrige Erwerbsunfähigkeitspension bezieht, Schulden hat und zudem Unterhalt bezahlt, sodass ihm nur ein niedriger Anteil seiner Pension zum Leben bleibt.
Vor diesem Hintergrund und zumal von einem Lastenfahrrad auch eine viel geringere Gefahr ausgeht, als etwa von einem Kraftfahrzeug und der Bf auch nur ca. einen Meter gefahren ist, erachtet es das Gericht als ausreichend, die Mindeststrafe zu verhängen um unbillige Härten zu vermeiden.

Die Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegens beträchtlich überwiegender Milderungsgründe nicht in Betracht.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Lenken eines Fahrrades mit mehr 0,8 mg/l Alkohol in der Atemluft ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 99 Abs 1 StVO ist.

IV.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 Abs 8 und 9 VwGVG. Bei teilweisem Obsiegen im Verfahren sind dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die Abwägung in Zusammenhang mit der Geldstrafe nicht verallgemeinerungsfähig. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl